

**Motion Hartmann Armin und Mit. über die Bewertung des Finanzvermögens von Gemeinden (M 822). Eröffnet am: 25.01.2011 Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Gemeinden durch eine Änderung des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG, SRL Nr. 150) die Bewertung ihres Finanzvermögens zu Verkehrswerten zu ermöglichen.

Gemäss § 88 Absatz 1 GG darf das Finanzvermögen einer Gemeinde höchstens zum Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert werden. Eine Verkehrswertbewertung ist zulässig, wenn der Verkehrswert tiefer liegt. Buchmässige Aufwertungen von Finanzvermögen sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

Der Motionär begründet seinen Antrag damit, dass diese Form der Bilanzierung nicht einer modernen Rechnungslegung entspreche, welche dem Grundsatz von "True and Fair View" folge. Eine flexiblere Handhabung mache Sinn, sofern die Gemeinden dies wünschten. Mit der aktuellen Regelung könnten Buchgewinne nur bei einem Verkauf von Finanzvermögen entstehen. Die Bewertung von Finanzvermögen und die Realisierung von Buchgewinnen werde in Zukunft für die Messung des Ressourcenpotenzials im Finanzausgleich relevant. Es könne deshalb für eine Gemeinde interessant sein, die stillen Reserven über mehrere Jahre abzubauen und damit einen einmaligen sehr hohen Buchgewinn zu verhindern. Würden Zuschreibungen möglich, könne die Gemeinde dadurch eine dreijährige Durststrecke im Finanzausgleich verhindern.

Das neue Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600), welches die Steuerung der Finanzen und der Leistungen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung des Kantons regelt, lehnt sich an die Grundsätze des Institute for International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) und damit an den Grundsatz von "True and Fair View" an. Danach werden die Positionen des Finanzvermögens beim Kanton neu zum Verkehrswert bilanziert (§ 46 FLG).

Auf eidgenössischer Ebene wird die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodelles 2 (HRM2) in den Kantonen und Gemeinden vorangetrieben. HRM2 lehnt sich stark an die Grundsätze von IPSAS und damit auch an "True and Fair View" an. Es umfasst eine breite Palette von Massnahmen, welche eine starke Veränderung gegenüber der heutigen Rechnungslegung zu Folge hat. Die Bilanzierung des Finanzvermögens zum Verkehrswert ist eine dieser Massnahmen.

Die Einführung befindet sich in verschiedenen Kantonen bereits in der Umsetzungsphase. HRM2 soll flächendeckend in der ganzen Schweiz bis 2018 eingeführt werden. Im Kanton Luzern ist vorgesehen, 2012 mit den Arbeiten für die Einführung von HRM2 bei den Luzerner Gemeinden zu starten. Die definitive Umsetzung soll ab 2016 erfolgen. Wir haben dieses Vorgehen aus zwei Gründen gewählt:

1. Wir wollen mit der Einführung des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen erste Erfahrungen im Kanton sammeln und diese bei der Einführung von HRM2 in den Gemeinden nutzen.
2. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes mussten die Gemeinden in vielen Bereichen ihre Organisation neu regeln. So hat jede Gemeinde eine Gemeindeordnung erlassen, die Kostenrechnung eingeführt und die internen Abläufen sowie die Zuständigkeiten angepasst. Diese Erneuerungen gilt es nun zu konsolidieren. Eine schnellere Einführung von HRM2 wäre aus diesen Überlegungen nicht sinnvoll.

Wir sind der Auffassung, dass eine Anpassung der Bilanzierung des Finanzvermögens im Sinne des Motionärs richtig ist. Wir wollen diese aber erst im Rahmen der Einführung von HRM2 bei den Luzerner Gemeinden umsetzen. Mit der Einführung von HRM2 wird den Gemeinden eine ganze Palette von Änderungen in der Rechnungslegung auferlegt. Diese Änderungen stehen teilweise in einem engen Zusammenhang zueinander. Wir planen eine geordnete und verkraftbare Einführung von HRM2 in den Gemeinden. Es wäre deshalb falsch, eine einzelne Massnahme zeitlich vorzuziehen.

Im Sinne der Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.